

COP 27

17 Hauptforderungen der „Lawyers for Future“

Erfolgreiche neue völkerrechtliche Lösungswege aus den globalen Katastrophen

1. Unterstützung der Forderungen der „Fridays for Future“:

Listen to the Scientists, schnellstmögliche Umsetzung des Paris Abkommens, 1,5°-Grenze einhalten, Nettonull bis 2035, Kohleausstieg bis 2030, 100 % erneuerbare Energien bis 2035, 100 Milliarden € Subventionen für erneuerbare Energien, Klimakatastrophen-Kipppunkt des Amazonas Regenwaldes, der Permafrostböden und der Antarktis verhindern, Biodiversität schützen, Lützerath bleibt, Stopp aller staatlichen fossilen Subventionen, Stopp aller staatlichen bzw. „privaten“ fossilen Investitionen, ECT sofort kündigen, Stopp des massiv klimaschutz-blockierenden völkerrechtswidrigen russischen Angriffs-Krieges, Climate before atomic war, Climate before political compromises, Climate before Profit, International Climate Justice for most vulnerable States, G 20 states pay for losses and damage of most vulnerable States, System Change not Climate Change, sofortige klimaschutz-priorisierende Transformation der gesamten Weltwirtschaft, Stop the Climate Criminals like Trump, Xi, Bolsonaro, Morrison, Putin, Murdoch, Modi, Stop Big Oil

2. Die massive Verschmutzung der Atmosphäre ist mindestens seit 1976 bis heute und in Zukunft ein Völkerrechtsverbrechen:

Die Feststellungen der International Law Commission (ILC) von 1976 bis 1996, dass der massive Bruch der international anerkannten übergeordneten Pflicht aller Staaten,

- a) zu Frieden und Sicherheit und der Unterlassung von Aggressionen
- b) zur Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker
- c) zum Schutz der Menschenrechte insbesondere durch das Verbot von Sklaverei, Völkermord und Apartheid
- d) zum Schutz der Umwelt, **insbesondere durch das Verbot der massiven Verschmutzung der Atmosphäre** und der Meere

ein Völkerrechtsverbrechen darstellt, [Yearbook of the International Law Commission 1976 Volume II Part Two \(un.org\)](#) p. 95/96, [Yearbook of the](#)

[International Law Commission 1996 Volume II Part Two \(un.org\)](#), p. 60) gilt seither bis heute und in Zukunft.

3. Die Pflicht zum Schutz der Atmosphäre ist mindestens seit 1976 bis heute und in Zukunft eine höchste und zwingend umzusetzende Völkerrechtspflicht (,ius cogens`):

Die Feststellungen der International Law Commission von 1976 bis 1996, dass der massive Bruch der international anerkannten übergeordneten Pflicht aller Staaten,

- a) zu Frieden und Sicherheit und der Unterlassung von Aggressionen
- b) zur Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker
- c) zum Schutz der Menschenrechte insbesondere durch das Verbot von Sklaverei, Völkermord und Apartheid
- d) zum Schutz der Umwelt, **insbesondere durch das Verbot der massiven Verschmutzung der Atmosphäre** und der Meere

ein Völkerrechtsverbrechen darstellt,

bedeutet, dass diese international anerkannten übergeordneten und zwingend umzusetzenden Pflichten ein ,ius cogens` gem. Art. 53 WVK sind und als solche seither sowie bis heute und in Zukunft Geltung haben.

Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zum Schutz der Atmosphäre (vgl. d)).

4. Das UN-Klimarahmenabkommen (UNFCCC) und das Paris Abkommen (PA) sind ebenfalls ein ,ius cogens`

Denn als einvernehmliche Fortentwicklung und Konkretisierung der international anerkannten übergeordneten ,ius cogens`-Pflicht zum Schutz der Atmosphäre sind sie gem. Art 53 WVK (letzter Halbsatz) ebenfalls ,ius cogens`.

5. Der massive Verstoß gegen das UNFCCC bzw. das Paris Abkommen ist ein Völkerrechtsverbrechen. Wegen des „Handlungserfolges“ des Untergangs der gesamten Menschheit kommt insbesondere Völkermord bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Betracht

Aufgrund der einvernehmlichen Fortentwicklung und Konkretisierung der international anerkannten übergeordneten ,ius cogens`-Pflicht zum Schutz der Atmosphäre gem. Art 53 WVK

(letzter Halbsatz) hin zum UNFCCC und PA, ist ein massiver Verstoß hiergegen ebenfalls als Völkerrechtsverbrechen zu bewerten.

Und wegen des „strafrechtlichen Handlungserfolges“ des Untergangs der gesamten Menschheit sind diese Völkerrechtsverbrechen insbesondere als Völkermord bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten.

6. ‚Ius cogens‘ wie das PA haben zwei sehr effektive völkerrechtliche Durchsetzungsmechanismen:

- a) Sanktion durch Nichtigkeit entgegenstehender Verträge (Gesetze, Subventionen etc. analog) gem. Art. 53 WVK
- b) Sanktion durch Völkerstrafrecht

Diese Durchsetzungsmechanismen eines ‚ius cogens‘ können nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Art. 15 PA, der Sanktionen ausschließt, ist somit gem. Art 53 WVK nichtig.

Als ‚ius cogens‘ kann das Paris Abkommen auf der Grundlage der in Art. 53 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) festgelegten Rechtsfolge der Nichtigkeit von internationalen Verträgen (oder Teilen hiervon), die gegen ein ‚ius cogens‘ verstoßen, sehr effektiv geschützt und vor allem auch durchgesetzt werden.

Deshalb ist Art. 15 PA aufgrund des dortigen Ausschlusses genau dieser Rechtsfolge sowie auch des Ausschlusses von völkerstrafrechtlichen Sanktionen, die als Schutz- und Durchsetzungsmechanismen von ‚ius cogens‘ ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, nichtig. Ebenso guideline 9 der „Guidelines on the Protection of the Atmosphere“ [A/C.6/76/L.15 \(undocs.org\)](#) der ILC vom 11.11.2021

7. Die Pflicht zum Schutz der Umwelt ist ebenfalls mindestens seit 1976 ein ‚ius cogens‘ und der massive Verstoß gegen diese Pflicht ist seither ebenfalls ein Völkerrechtsverbrechen; der neue Straftatbestand Ökozid ist insofern umgehend zu beschließen.

siehe 2., strafbar auch wegen des ‚do-no-harm-Prinzips. Deshalb ist insbesondere der neue internationale Straftatbestand ‚Ökozid‘ umgehend zu beschließen.

8. Schadensersatz wegen „Losses and Damages“ als Folge von Völkerrechtsverbrechen können gem. Art. 75 Rome Statute

beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC) geltend gemacht und durchgesetzt werden

„Losses and Damages“ von Geschädigten der Klimakatastrophe, insbesondere der ‚most vulnerable States‘, können als Schäden durch Völkerrechtsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gem. Art 75 Rome Statute gegenüber den zu verurteilenden Tätern geltend gemacht und durchgesetzt werden.

9. Der Energiecharta-Vertrag (ECT) ist gem. Art. 53 WVK nichtig,

da er (sogar auch nach Meinung der EU-Kommission) massivst gegen das Paris Abkommen verstößt; welches ein ‚ius cogens‘ ist.

10. Das EU-Handelsabkommen mit Kanada (CETA) ist gem. Art. 53 WVK nichtig,

da es grundlegend gegen das Paris Abkommen als ‚ius cogens‘ verstößt und deshalb insbesondere auch nicht ratifiziert werden darf.

11. Schadensersatzforderungen von Konzernen gegen Staaten wegen fossiler Investitionen sind ausgeschlossen

In bilateralen und multilateralen Handels- und Investitionsabkommen muss zur Erreichung der international vereinbarten Klimaziele „der Schutz von Investitionen in fossile Brennstoffe ausgeschlossen“ werden, wie es nun auch das EU-Parlament fordert. (Nr. 61 in [Angenommene Texte - Klimaschutzkonferenz 2022 der Vereinten Nationen \(COP27\) in Scharm El-Scheich \(Ägypten\) - Donnerstag, 20. Oktober 2022 \(europa.eu\)](#))

12. Der Schutz des Klimas ist keine politische Kompromiss- und Ermessensfrage, sondern eine verfassungsmäßige und völkerrechtliche Pflicht zur Erreichung der Klimaneutralität:

Wir unterstützen ausdrücklich den Verweis Nr. 19 des EU-Parlaments bezüglich der bevorstehenden COP 27 auf den „Klima-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts: „19. verweist auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Verfassungsgerichts eines Mitgliedstaats, wonach der Schutz des Klimas keine politische Ermessensfrage ist und die Verfassungsklausel zum Umweltschutz dem Staat eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Erreichung der Klimaneutralität auferlegt“; [MOTION FOR A RESOLUTION on the 2022 UN Climate Change](#)

13. Nationale Zielerreichung des PAs statt unzureichender Kompromisse und Mehrheitsentscheidungen

Sowohl die Bundesregierung als auch alle weiteren Regierungen aller Vertragsstaaten des Paris Abkommens dürfen sich beim Klimaschutz nicht auf nationale politische Kompromisse und parlamentarische Mehrheitsentscheidungen zurückziehen, sondern müssen vorrangig ihre nationale Pflicht zur Erreichung der Ziele des Paris Abkommens erfüllen. Insofern hatte das Bundesverfassungsgericht seinen „Klima-Beschluss“ gleich in mehrere Sprachen übersetzt.

14. Internationale realistische und schnellstmögliche Zielerreichung des PAs durch drastische COP-Vereinbarungen statt unzureichender Soft-Kompromisse, „Down-Sizern“ und Verweigerern droht Völkerstrafrecht:

denn die Vertragsstaaten sind absolut verpflichtet, das PA schnellstmöglich und hoch effektiv umzusetzen, um die Menschheit vor dem akut drohenden Untergang durch die Klima-Katastrophe zu retten.

Dementsprechend können sich die Regierungen der Vertragsstaaten des PA auch auf der internationalen Ebene der COP nicht auf Kompromisse und Mehrheitsentscheidungen - geschweige denn einstimmige Entscheidungen - zurückziehen, sondern sie müssen - mindestens mehrheitliche - Beschlüsse fällen, durch die die Ziele des Paris Abkommens schnellstmöglich und tatsächlich realistisch erreicht werden. Andernfalls droht „Down-Sizer“ und Verweigerern sogar Völkerstrafrecht!

15. Das „Veto-Recht“ im UN-Sicherheitsrat ist gem. Art. 53 WVK wichtig:

Das Veto-Recht im UN-Sicherheitsrat ist gem. Art. 53 WVK in analoger Anwendung grundsätzlich wichtig, da die Ausübung des Veto-Rechts notwendige Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates, die regelmäßig dem Schutz und der Durchsetzung höchsten und zwingend einzuhaltenden Völkerrechts (,ius cogens') dienen, blockieren würde.

16. Einberufung einer „Atom- und Klimakatastrophen-Dringlichkeitssitzung“ des UN-Sicherheitsrats und der UN-Vollversammlung:

zur Abwendung eines drohenden „fossilen Atomkrieges“ sowie insbesondere zur Abwendung der bereits sehr weit fortgeschrittenen globalen Klimakatastrophe ist umgehend eine „Atom- und Klimakatastrophen-Dringlichkeitssitzung“ des UN-Sicherheitsrats (ohne Veto-Recht) sowie der UN-Vollversammlung einzuberufen. In diesen sollten insbesondere die obigen Positionen und neuen völkerrechtlichen Lösungswege der „Lawyers for Future“ eingehend erörtert bzw. ausdrücklich beschlossen werden.

17. Die hiesigen Positionen und völkerrechtlichen Lösungswege der „Lawyers for Future“ sind insbesondere auch auf der COP 27 eingehend zu diskutieren und umfassend umzusetzen

um endlich ernsthafte und höchst drastische Mehrheitsbeschlüsse der COP insbesondere zur umgehenden Beendigung der bislang sehr profitablen und höchst kriminellen Zerstörung der Atmosphäre durch fossile Produktionen und Emissionen durchzusetzen und die Investition aller verfügbaren Mittel in den globalen Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschließen, um so die Menschheit tatsächlich wirksam vor dem akut drohenden globalen Untergang zu bewahren.